Erosionsereignisse der letzten Jahre und Hauptauslöser / Arbeitsschwerpunkte der UBB

Quelle: Internet

Quelle: Internet

BBodSchG

Landwirtschaftliche Bodennutzung
§ 17 Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft

(1) Bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird die Vorsorgepflicht nach § 7 durch die gute fachliche Praxis erfüllt. Die nach Landesrecht zuständigen landwirtschaftlichen Beratungsstellen sollen bei ihrer Beratungstätigkeit die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach Absatz 2 vermitteln.

(2) Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource. Zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, daß …

(3) Die Pflichten nach § 4 werden durch die Einhaltung der in § 3 Abs. 1 genannten Vorschriften erfüllt; enthalten diese keine Anforderungen an die Gefahrenabwehr und ergeben sich solche auch nicht aus den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis nach Absatz 2, so gelten die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes.

BBodSchG

Landwirtschaftliche Bodennutzung
§ 17 Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft

… ,daß

1. die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepaßt zu erfolgen hat,

2. **die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird,**

3. Bodenverdichtungen, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des von den zur landwirtschaftlichen Bodennutzung eingesetzten Geräten verursachten Bodendrucks, so weit wie möglich vermieden werden,

4. **Bodenabträge durch eine standortangepaßte Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung, möglichst vermieden werden,**

5. die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackerterrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, erhalten werden,

6. die biologische Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung erhalten oder gefördert wird und

7. der standorttypische Humusgehalt des Bodens, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz oder durch Reduzierung der Bearbeitungsintensität erhalten wird.

Erosion Göhren 2014

Erosion Göhren 2014

Erosion Göhren 2014

Antwort auf Ihr Schreiben ... - Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von Erosion

Sehr geehrter Herr ...,

wie im letzten Schreiben unsererseits vom 30.10.2014 erwähnt, möchten wir sie über den weiteren Fortgang des Verfahrens Erosion Göhren informieren. Am 03.11.2014 fand eine Besprechung zwischen dem Landwirtschaftsamt Zeulenroda, der unteren Bodenschutzbehörde des Altenburger Landes und dem Landwirt ... statt. Der Anlass war die Erosionsverminderung im Ort Göhren ausgehend von den landwirtschaftlichen Flächen des Herrn .... Bei der Besprechung wurden zwischen den Beteiligten Lösungsansätze diskutiert. Das Ergebnis ist eine Verpflichtungserklärung (liegt als Anlage bei) des Landwirtes ..., in welcher er sich bereit erklärt, verschiedene Maßnahmen zur Erosionsverminderung umzusetzen.

Diese wären (Siehe Verpflichtungserklärung):

- Änderung der Bewirtschaftungsrichtung nach Ernte der Hauptfrucht, welche bereits bestellt wurde, zum Herbst 2015.
- Erweiterung des bereits bestehenden aber unterdimensionierten Dammes als Schlammfang am unteren Ende des betreffenden Schlages. (Siehe Skizze Anhang)
- Mulchsaatverfahren
- Zwischenfruchtanbau zur Reduzierung der Zeitspanne ohne Bodenbedeckung.

Die untere Bodenschutzbehörde wird in regelmäßigen Abständen kontrollieren, ob die geforderten Erosionsschutzmaßnahmen von Herrn ... umgesetzt bzw. eingehalten werden. Bei einer Nichteinhaltung der Verpflichtungen wird die untere Bodenschutzbehörde weitere Schritte einleiten.

Sollte nach Umsetzung der oben aufgeführten Maßnahmen dennoch festgestellt werden, dass diese nicht ausreichend wirksam sind, um die Bodenerosion, welche von der betreffenden landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeht, nachhaltig stark zu vermindern, so werden die Beteiligten sich über weiterführende Erosionsschutzmaßnahmen verständigen. Dabei bleibt allerdings zu prüfen, in wie weit es dem Landwirt möglich ist eine vollständige Erosionsvermeidung herbeizuführen, da sich eine lückenlose ganzjährige Bodenbedeckung auf Ackerland, außer bei Direktsaat, nicht realisieren lässt. So ist es durchaus möglich, dass es bei einer ungünstigen Konstellation an Einflussfaktoren (starke Niederschläge und fehlende Bodendeckung direkt nach der Aussaat) auch bei einer Kombination aus Erosionsschutzmaßnahmen zu leichten Erosionserscheinungen kommen kann.

Erosion Meerane 2014

Erosion Engertsdorf 2014
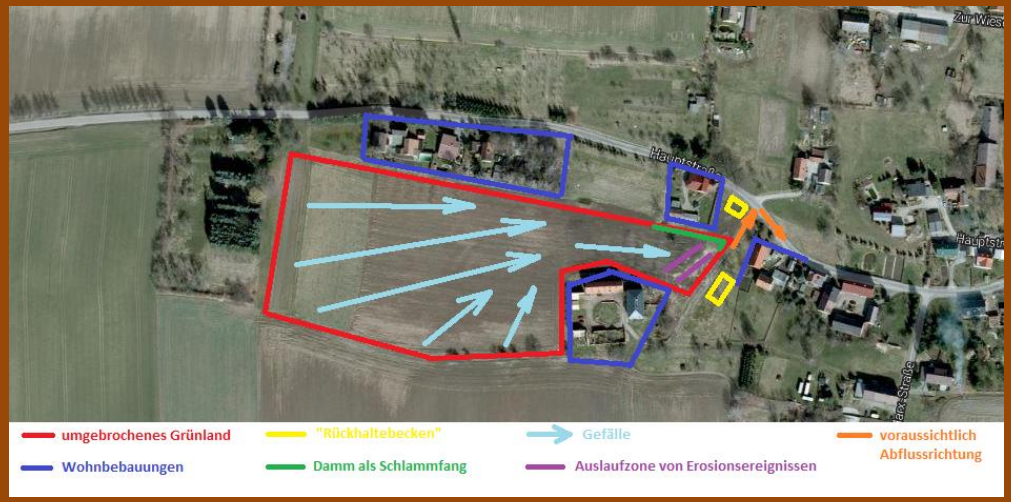
Erosion Engertsdorf 2014